



# ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

## Bericht und Antrag an den Landrat gemäss Art. 39

nwlr.119

Titel:	Entschädigungsgesetz	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht und Antrag gemäss Art. 39	Klasse:		FreigabeDatum:	15.07.13
Autor:	STKNW04	Status:		DruckDatum:	09.09.13
Ablage/Name	bericht art. 39 entschädigungsgesetz.docx			Registratur:	LR 1812

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundlage für den Bericht.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>4</b>
2.1	Entschädigungsgesetz vom 17. Dezember 2008 .....	4
2.2	Entwicklung der Entschädigungen.....	5
2.3	Bisherige Änderungen des Entschädigungsgesetzes .....	6
<b>3</b>	<b>Anpassungsbedarf.....</b>	<b>6</b>
3.1	Teuerung .....	6
3.2	Gehalt für die Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien .....	6
3.3	Landratsvizepräsidium.....	6
<b>4</b>	<b>Anpassungsbedarf aus Sicht des Regierungsrates und der Gerichte .....</b>	<b>7</b>
4.1	Regierungsrat .....	7
4.2	Obergericht und Verwaltungsgericht .....	7
4.3	Kantonsgericht.....	8
<b>5</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>8</b>

## **1 Grundlage für den Bericht**

Der Landrat hat am 17. Dezember 2008 das neue Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) verabschiedet, welches auf den 1. Januar 2009 in Kraft trat. In Art. 39 ist Folgendes festgelegt: Die Entschädigungen werden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

Die Überprüfung soll einerseits generell erfolgen und andererseits der Teuerung Rechnung tragen. Das frühere Entschädigungsgesetz vom 23. Juni 1999 enthielt in Art. 57 einen gesetzlichen Teuerungsausgleich für bestimmte Entschädigungen. Auf einen entsprechenden Artikel hat man im neuen Gesetz verzichtet.

Allfällige Anpassungen sollen jeweils auf Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Entschädigungsgesetz vom 17. Dezember 2008**

Das Entschädigungsgesetz vom 17.12.2008 ersetzte das Entschädigungsgesetz vom 23.06.1999 (in Kraft 01.07.2000), welches im Wesentlichen eine formelle Totalrevision der Behördenverordnung vom 02.07.1997 war.

Der Bericht der Spezialkommission Entschädigungsgesetz vom 3. Oktober 2008 hielt fest: „Die letzte materielle Überprüfung der Entschädigungen der Mitglieder der drei kantonalen Gewalten erfolgte letztmals per Mitte 1996. Es ist offensichtlich, dass nun – nach gut 12 Jahren – die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder der kantonalen Gewalten insgesamt überprüft werden muss.“ Und weiter wurde ausgeführt: „Diese Entschädigungen wurden – mit Ausnahme der Jahresgehälter für die Mitglieder des Regierungsrates und die Gerichtspräsidien – gemäss Art. 57 des geltenden Entschädigungsgesetzes mit einer Teuerungsklausel versehen. (...) Zuzufolge der seither verzeichneten Änderungen der Konsumentenpreise ist nun per Ende 2007 dieser Index mehr als 10 Punkte höher als der Basisindex. Die beiliegende Fassung des Entschädigungsgesetzes wurde deshalb aktualisiert und jene Beträge, die gemäss Art. 57 dem Teuerungsausgleich unterliegen, wurden entsprechend angepasst.“

Die Jahresgehälter der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien waren bis 2009 gemäss Art. 13 bzw. Art. 42 des Entschädigungsgesetzes vom 23.06.1999 an die Veränderung der Lohnsumme des Personals des Kantons gekoppelt. Diese Gehälter wurden – mit Ausnahme der Anpassung per 1.1.2008 – im Umfang der prozentualen Erhöhung der Gehälter des Personals des Kantons jährlich angepasst.

Das Entschädigungsgesetz vom 17.12.2008 führte für die Mitglieder des Regierungsrates ein neues Gehaltsmodell ein. Bisher waren die Regierungsräte nicht gemäss Pensionskassengesetz versichert, sondern sie erhielten eine Rente, die zu einem grossen Teil aus der Staatskasse finanziert wurde, dafür war das Jahresgehalt tiefer angesetzt. Das Jahresgehalt wird neu bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes für das Personal des Kantons festgelegt.

Das Jahresgehalt der Gerichtspräsidien wird neu nach dem gleichen Modell festgelegt wie jenes der Mitglieder des Regierungsrates. Die Gerichtspräsidien waren schon früher gemäss dem Pensionskassengesetz versichert.

## 2.2 Entwicklung der Entschädigungen

<b>1. Landrat und Kommissionen</b>			
	1. Juli 2000	1. Januar 2008 Anpassung an die Teuerung	1. Januar 2009 Neufestlegung nach materieller Überprüfung
Pauschale für Landrats- sitzungen	Fr. 3'000.-	Fr. 3'320	Fr. 5'000.-
Kommissionen halber Tag Sitzung bis 2 Std.	Fr. 120.- Fr. 60.-	Fr. 130.- Fr. 65.-	Fr. 160.- Fr. 80.-
Spesenpauschale	Fr. 300.-	Fr. 330.-	Fr. 330.-
Pauschale Landratspräsidium Vizepräsidium	Fr. 6'000.- Fr. 1'200.-	Fr. 6'645.- Fr. 1'330.-	Fr. 10'000.- Fr. 2'000.-
<b>2. Regierungsrat</b>			
Jahresgehalt  Hauptamt mit mind. 80%	Fr. 135'000.-	Fr. 158'520.- (inkl. Anpas- sung am 19.09.2007)	% des höchsten Lohnbandes 89-96 % Fr. 185'960.- bis Fr. 200'479.-
Spesenpauschale	Fr. 8'000.-	Fr. 8'860.-	Fr. 9'000.-
Pauschale Landammann Landesstatthalter	Fr. 12'000.- Fr. 3'000.-	Fr. 13'920.- Fr. 3'480.-	Fr. 18'000.- Fr. 4'500.-
<b>3. Gerichte</b>			
Gerichtspräsidien Vollamt mit 100%	nach Entlöh- nungs- verordnung	nach Entlöh- nungs- verordnung	% des höchsten Lohnbandes
Ober- und Verwaltungs- gerichtspräsident			98-105 % Fr. 204'655.- bis Fr. 219'274.-
Geschäftsleitender Kan- tonsgerichtspräsident			91-98 % Fr. 190'037.- bis Fr. 204'655.-
Kantonsgerichtspräsidien			88-95 % Fr. 183'772.- bis Fr. 198'390.-
Vizepräsidien	Fr. 3'600.-	Fr. 4'100.-	Fr. 4'100.-
Spesenpauschale Vollamt Nebenamt	Fr. 2'000.- Fr. 1'000.-	Fr. 2'215.- Fr. 1'105.-	Fr. 3'600.- Fr. 1'800.-
Laienrichter halber Tag Sitzung bis 2 Std.	Fr. 120.- Fr. 60.-	Fr. 130.- Fr. 65.-	Fr. 160.- Fr. 80.-

Der Landrat folgte damals weitgehend den Anträgen der Spezialkommission. Bei folgenden Punkten beantragte die Spezialkommission höhere Ansätze: Beim Jahresgehalt des Regierungsrates beantragte sie 98-105 % des höchsten Lohnbandes und bei den Sitzungsentschädigungen beantragte sie Fr. 200.- je Halbtagesitzung und Fr. 100.- für Sitzungen bis 2 Stunden.

### 2.3 Bisherige Änderungen des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz wurde bisher nur im Zusammenhang mit der Justizreform geändert. Folgende Entschädigungen mussten an die neue Gerichtsorganisation angepasst werden:

- Gehalt der Gerichtspräsidien: Aufhebung Einzelrichter SchKG (Art. 23)
- Bereitschaftsdienst beim Zwangsmassnahmengericht (Art. 29a)
- Präsidium der Schlichtungsbehörde (Art. 30-30c)
- Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde (Art. 31)

## 3 Anpassungsbedarf

### 3.1 Teuerung

Für die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung ist die Entwicklung seit Dezember 2008 zu berücksichtigen. Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100) war im Dezember 2008 bei 103.4 Punkten und im Dezember 2012 bei 103.0 Punkten.

Das Bundesamt für Statistik weist dem entsprechend folgende jahresdurchschnittliche Teuerungen aus:

2009	(-0.5),
2010	(0.7),
2011	(0.2) und
2012	(-0.7).

Da die Teuerung in diesen vier Jahren insgesamt leicht negativ war, ist eine Anpassung der Entschädigungen aufgrund der Teuerung nicht angezeigt.

### 3.2 Gehalt für die Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien

Die neue Regelung der Gehälter der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien hat sich bewährt. Mit der Anbindung an das oberste Lohnband gemäss dem Personalgesetz verändern sich die Gehälter gemäss der Entwicklung dieses Lohnbandes, welche insbesondere auch die Teuerung berücksichtigt.

Das oberste Lohnband hat sich wie folgt entwickelt:

Maximum ab 1. Juli 2008: Fr. 206'752.-

Maximum ab 1. Dezember 2010: Fr. 208'832.-

Die Anpassung beträgt somit in diesem Zeitraum 1.01%. Eine Anpassung innerhalb des Entschädigungsgesetzes ist zurzeit nicht angezeigt.

### 3.3 Landratsvizepräsidium

Die Organisation des Landratsbüros wurde auf den 1. Juli 2012 geändert. Neu besteht das Landratsbüro aus dem Präsidium, einem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie je einem Mitglied der im Landrat vertretenen Fraktionen. Gemäss Art. 4 des Entschädigungsgesetzes erhält das Präsidium und das Vizepräsidium eine Präsidialzulage inkl. einem Anteil Spesenpauschale; dafür erhalten

sie keine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Landratsbüros. Diese betragen in den Jahren 2010-2012 jährlich ca. Fr. 1'700.-. Das Vizepräsidium erhält eine Präsidualzulage von Fr. 2'000.- wovon Fr. 500.- als Spesenpauschale gelten. Damit wird das Vizepräsidium entschädigt für den zusätzlichen Aufwand. Diese Regelung hat sich bewährt, gilt nun aufgrund der neuen Organisation des Landratsbüros für beide Vizepräsidien.

#### **4 Anpassungsbedarf aus Sicht des Regierungsrates und der Gerichte**

Das Landratsbüro hat den Bericht gemäss Art. 39 zum Anpassungsbedarf des Entschädigungsgesetzes dem Regierungsrat und den Gerichten zur Stellungnahme unterbreitet. In den Stellungnahmen wurde die Einschätzung des Landratsbüros, dass kein dringender Handlungsbedarf besteht, grundsätzlich unterstützt. Nachfolgend werden die Hinweise für allfälligen Anpassungsbedarf dargestellt.

##### **4.1 Regierungsrat**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 283 vom 30. April 2013 vom Berichtsentwurf Kenntnis genommen. Bezüglich der Spesen und der Altersvorsorge hat er erwo-gen:

„Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten gemäss Art. 11 EntschG eine Spesenpauschale im Betrage von Fr. 9'000.--. Gemäss heutiger Praxis umfasst die Pauschale alle Spesen inkl. alle Kosten für Hotelübernachtungen, ausserkantonalen Fahrkosten, etc.. Das Engagement in Fachdirektorenkonferenzen und Fachtagungen sowie die Kontakte mit Bundesstellen, Eidg. Parlamentariern und Fachinstanzen haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Der Regierungsrat wird die Praxisregelung bezüglich Pauschalspesen überprüfen und allenfalls in Absprache mit dem Landratsbüro anpassen.“

„Eine Umfrage bei den Zentralschweizer Kantonen zeigt, dass bezüglich der Altersrenten von Behördenvertretern eine recht unterschiedliche Praxis besteht. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden ist den ordentlichen Bestimmungen der kantonalen Pensionskasse unterstellt. Es ist bekannt, dass verschiedene kantonale Anstalten für ihre Kadermitarbeitenden zusätzlich zur Pensionskasse Kaderversicherungen abgeschlossen haben. Nach Vorliegen des neuen Pensionskassengesetzes wird der Regierungsrat überprüfen, ob für die Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichte ein Anpassungsbedarf bei der Altersvorsorge besteht.“

##### **4.2 Obergericht und Verwaltungsgericht**

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht unterstützen im Grundsatz mehrheitlich den Antrag des Landratsbüros an den Landrat, es bestehe kein dringender Handlungsbedarf, weshalb auf eine Revision des Entschädigungsgesetzes zurzeit zu verzichten sei.

Ober- und Verwaltungsgericht ersuchen den Landrat höflich zu prüfen, ob nicht eine bescheidene Anpassung des Jahresgehalts der Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts von gegenwärtig CHF 4'100.- angezeigt wäre und das Jahresgehalt gemäss Art. 23 Abs. 3 bei mindestens CHF 6'000.- festzulegen.

Die Anpassung wird wie folgt begründet: „Die Vizepräsidien wurden während Jahrzehnten von Laienrichtern bekleidet. Im Jahr 2005 fand ein Paradigmawechsel statt. Seither haben ausgebildete Juristen das Amt des Vizepräsidenten

(Obergericht) bzw. der Vizepräsidentin (Verwaltungsgericht) inne. Der einzige vollamtliche Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident (als Vorsitzender der kantonal letztinstanzlichen Gerichte) muss in Ausstands- und Ablehnungsfällen, im Interesse einer sachgerechten Prozessleitung, einer kompetenten materiellen Rechtsanwendung und schliesslich aus Gründen der zeitweiligen Entlastung zwingend von einem juristisch ausgebildeten Richter vertreten werden. Eine Rückkehr zur alten Konstituierung der Gerichte (d.h. Laien im Vizepräsidium) ist in heutiger Zeit undenkbar. Obergericht und Verwaltungsgericht profitieren nicht nur vom juristischen Sachverstand der Vizepräsidien, sondern ebenfalls von der Infrastruktur der Amtsinhaber und damit einhergehend vom kostenlosen Zusatznutzen der kantonsfremden Informationsquellen (juristische Recherchen auf externer, eigener oder kantonsfremder Informatik; Benützung eigener oder kantonsfremder Bibliotheken, etc.). (...) Bei der Neufestlegung nach materieller Überprüfung per 1. Januar 2009 erfolgte keine Erhöhung. Das Jahresgehalt blieb unverändert bei CHF 4'100.00. Dem Wechsel vom Laien zum Juristen im Vizepräsidium wurde keine Rechnung getragen. Die gegenwärtigen Amtsinhaber sind beide Juristen mit Anwaltspatent.“

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die durch die Justizreform und die durch das revidierte materielle Recht bedingte höhere Geschäftslast und neue Aufgabenstellungen bei den letztinstanzlichen kantonalen Gerichten eher kurz- als mittelfristig zu einer Anpassung der Organisation auf Ober- und Verwaltungsebene führen werden.

#### **4.3 Kantonsgericht**

Das Kantonsgericht unterstützt den Antrag des Landratsbüros, es bestehe kein dringender Handlungsbedarf. Angesichts der allgemeinen Sparbemühungen im Kanton kommt das Kantonsgericht zurzeit auch nicht mehr auf ein früheres Anliegen der Gerichte zurück, dass die Spesenpauschalen der Gerichtspräsidien denen der Regierungsräte angeglichen werden sollten.

#### **5 Antrag**

Das Landratsbüro stellt fest, dass sich das Entschädigungsgesetz bewährt hat. Es besteht kein dringender Handlungsbedarf für eine Anpassung.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, auf eine Revision des Entschädigungsgesetzes zu verzichten.

Stans, 28. Juni 2013

LANDRATSBÜRO

Landratspräsident

*Maurus Adam*

Landratssekretär

*Armin Eberli*